

An die Gläubiger der  
Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

**Brigitte Umbach-Spahn**, lic. iur., LL.M.  
Rechtsanwältin | Attorney at Law  
Eingetragen im Anwaltsregister

**Karl Wüthrich**, lic. iur.  
Rechtsanwalt | Attorney at Law  
Eingetragen im Anwaltsregister

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Küsnacht, im Januar 2020

## **Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation Zirkular Nr. 10**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über die vergleichsweise Erledigung der Anfechtungsklage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (Oberzolldirektion) sowie den Vergleich zur Regelung möglicher Verantwortlichkeitsansprüche der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation ("PMAG").

### **I. ANFECHTUNGSKLAGE GEGEN SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT (OBERZOLLDIREKTION)**

#### **1.1 Ausgangslage**

Im Februar 2015 leitete PMAG eine Anfechtungsklage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (Oberzolldirektion, nachfolgend "Bund") ein und focht die Zahlung von Mineralölsteuern von knapp CHF 80 Mio. im Januar 2012 an (zum Hintergrund und bisherigen Prozessverlauf siehe Zirkular Nr. 2, Ziff. I.8 und Zirkular Nr. 8, Ziff. III.4.2). Im Verfahren vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland lud die Gerichtspräsidentin die Parteien nach Durchführung des Schriftenwechsels zur Instruktionsverhandlung vor, welche im September 2019 stattfand. An dieser Verhandlung haben sich die Parteien auf eine vergleichsweise Erledigung der Streitsache geeinigt.

## 1.2 Vergleich

Die wesentlichen Bestimmungen des Vergleichs lauten wie folgt:

- a) Der Bund zahlt der PMAG innert 30 Tagen ab Zustandekommen der Vereinbarung CHF 25'000'000.
- b) Die Zahlung erfolgt per Saldo aller Ansprüche.
- c) Die Gerichtskosten von CHF 100'000 werden halbiert.
- d) Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
- e) Das Zustandekommen der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gläubigerausschuss der PMAG sowie durch den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (Beschlussfassung bis zum 12. November 2019)

Nach Einschätzung der Liquidatoren und des Gläubigerausschusses trägt der Vergleich den Prozessrisiken der PMAG angemessen Rechnung. Sowohl der Gläubigerausschuss der PMAG als auch der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements haben den Vergleich innert Frist genehmigt. Der Vergleich ist damit zustande gekommen. Die Vergleichszahlung ist fristgerecht eingegangen.

## II. VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHE

### 1.1 Ausgangslage

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben (Art. 754 Abs. 1 OR). Daneben ist auch die Revisionsstelle für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht (Art. 755 Abs. 1 OR). Die erfolgreiche Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen erfordert, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und von der klagenden Partei nachgewiesen werden können: (i) Schaden, (ii) Pflichtverletzung, (iii) adäquater Kausalzusammenhang und (iv) Verschulden. Die vertiefte Prüfung möglicher verantwortlichkeitsrelevanter Sachverhalte hat ergeben, dass eine gerichtliche Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen mit erheblichen Risiken und geringen Erfolgsaussichten für PMAG verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund haben die Liquidatoren in Absprache mit dem Gläubigerausschuss im Sommer 2018 Verhandlungen mit den potentiell verantwortlichen Organen aufgenommen betreffend eine vergleichsweise Erledigung des Themenkomplexes "aktienrechtliche Verantwortlichkeit". Die Gespräche wurden mit verschiedenen Verwaltungsräten der PMAG und der Petroplus Holding AG bzw. deren Rechtsvertretern geführt. Als Ergebnis der Gespräche konnte im November 2019 die nachfolgend beschriebene Vergleichsvereinbarung abgeschlossen werden.

## 1.2 Vergleich

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesamtvergleichs über die Verantwortlichkeitsansprüche der PMAG gegen all ihre Organe lauten wie folgt:

- a) PMAG verzichtet gegen Zahlung eines Vergleichsbetrags in Höhe von CHF 2 Mio. auf sämtliche Verantwortlichkeitsansprüche.
- b) Mit Erfüllung des Vergleichs erklären sich die PMAG einerseits und die Organe andererseits per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt. Damit verzichten die Organpersonen, die im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen von rund CHF 2'750'000 zur Kollokation in der 1. Klasse angemeldet haben und deren Kollokation bislang ausgesetzt ist, auf diese Forderungen.
- c) Der Vergleich tritt in Kraft, wenn der Gläubigerausschuss diesem zustimmt und kein Gläubiger dagegen Beschwerde führt bzw. allfällige Beschwerden ohne Einfluss auf die Wirksamkeit des Vergleichs erledigt werden.

Mit dem Vergleich kann der Themenkomplex "aktienrechtliche Verantwortlichkeit" mit einem den Umständen angemessenen Ergebnis abschliessend bereinigt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht profitiert die Nachlassmasse der PMAG neben der Vergleichszahlung von CHF 2 Mio. vom Verzicht auf die ausgesetzten Forderungen der Organpersonen. Auf Basis der letzten Dividendenschätzung und einer mutmasslichen Kollokation dieser Forderungen zum Teil in der 1. Klasse und zum Teil in 3. Klasse hat dieser Verzicht einen Wert von gut CHF 800'000.

Auf Initiative eines grossen Gläubigers im Nachlassverfahren der PMAG sowie im Insolvenzverfahren der niederländischen Petroplus International B.V. ("PPI", der Muttergesellschaft der PMAG) und deren Insolvenzverwalter wurden zudem Möglichkeiten eines koordinierten Vorgehens zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen der PMAG und der PPI sondiert. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass eine solche Zusammenarbeit für PMAG mit erheblichen Unsi-

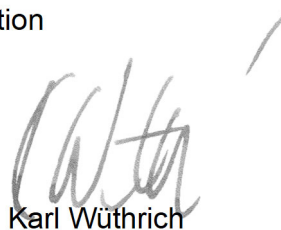
cherheiten verbunden gewesen wäre, namentlich in Bezug auf das zu erwartende wirtschaftliche Ergebnis, die praktische Umsetzbarkeit und den Zeitbedarf. Der Vergleich stellt nach Einschätzung der Liquidatoren und des Gläubigerausschusses für die Gläubigergesamtheit der PMAG die beste Lösung dar. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich im Dezember 2019 genehmigt.

Mit freundlichen Grüssen

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation  
Die Liquidatoren



Brigitte Umbach-Spahn



Karl Wüthrich

**[www.liquidator-petroplus.ch](http://www.liquidator-petroplus.ch)**  
**[info.petroplus@wenger-plattner.ch](mailto:info.petroplus@wenger-plattner.ch)**

**Hotline**

**Deutsch: +41 43 222 38 30**

**Français: +41 43 222 38 40**

**English: +41 43 222 38 50**